

Steuern, Gebühren und Abgaben

Info: Steuern, Gebühren und Abgaben (neben MWST) welche ausschliesslich beim Endverbraucher anfallen

Im gesamten Katalog der Tarife und technischen Vorschriften gelten die ausgewiesenen Nettopreise (vor Steuern).

Je nachdem in welchem Kanton und in welcher Gemeinde sich die Verbrauchsstätte befindet, zieht Groupe E die auf der Endkundenrechnung oder der Netznutzungsrechnung aufgeführten kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Gebühren und Abgaben ein, wobei diese in der Regel wiederum gesetzlich der MWST unterliegen, und führt diese an die jeweiligen Behörden ab.

Die nachfolgende Liste führt alle im Netzgebiet von Groupe E bestehenden Steuern, Gebühren und Abgaben auf. Die jeweils geltenden Beträge oder Sätze sind auf der Internetseite www.groupe-e.ch abrufbar.

1. Eidgenossenschaft

- Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, gemäss EnG Art. 15b: 2.3 Rp./kWh. Zuschlag zur Deckung der Kosten der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien, der Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen und der Verluste aus geleisteten Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie. Der Zuschlag enthält auch den Betrag von 0.1 Rp./kWh zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen (Revision Gewässerschutzgesetz vom Dezember 2009).

2. Kanton Neuenburg

Kantonale Abgaben für erneuerbare Energien (Art. 16 StromVG):

- MS: bis zu 0.15 Rp./kWh
- NS: bis zu 0.30 Rp./kWh

Kommunale Abgaben für erneuerbare Energien (Art. 17 Abs. 3 StromVG):

- MS: bis zu 0.25 Rp./kWh
- NS: zwischen 0.30 und 0.50 Rp./kWh

Kommunale Abgaben für die Bodennutzung (Art. 17 Abs. 2 StromVG):

- MS: bis zu 0.40 Rp./kWh
- NS: bis zu 0.80 Rp./kWh

Steuern, Gebühren und Abgaben

3. Kanton Waadt

- Kantonsgebühr, gemäss LSecEl Art. 19 (0.02 Rp./kWh)

Gebühr zur Deckung der Kosten, welche durch den Kommissionsbetrieb und die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung entstehen.

- Kantonssteuer, gemäss LVLEne Art. 40 (0.18 Rp./kWh)

Steuer zur Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien und der neuen Technologien. (Diese Steuer unterliegt nicht der MWST).

- Gemeindegebühr, gemäss LSecEl Art. 20 Abs. 1 (0.70 Rp./kWh)

Gebühr für die Benützung des Gemeindegrundes, welche zwar für das gesamte Kantonsgebiet einheitlich ist, deren Erhebung allerdings den Gemeinden frei steht.

- Gemeindesteuer, gemäss LSecEl Art. 20 Abs. 2

Steuer zur Unterstützung der erneuerbaren Energien, der öffentlichen Beleuchtung, der Energieeffizienz und der nachhaltigen Entwicklung.

4. Kanton Freiburg

- Gemeindesteuer

Durch kommunale Behörden festgelegte Steuern.